

# **Umwandlung der Korporation Oberschongau in eine öffentlich- rechtliche Genossenschaft**

*Entwurf Kantonsratsbeschluss  
über die Genehmigung*

## Zusammenfassung

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Oberschongau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Er stützt sich auf das Gesetz über die Korporationen, wonach eine solche Umwandlung zusammen mit den Statuten der Genossenschaft der Genehmigung des Kantonsrates bedarf. Die Umwandlung ist möglich für Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen. Dies ist bei der Realkorporation Oberschongau der Fall. Die Stimmberechtigten der Realkorporation Oberschongau stimmten der Umwandlung und den Statuten an der Korporationsversammlung vom 24. November 2015 einstimmig zu.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Oberschongau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft.

## 1 Ausgangslage

Das neue Gesetz über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (Korporationsgesetz; SRL Nr. 170) schreibt vor, dass alle Korporationen des Kantons Luzern bis 1. Januar 2016 ein den neuen Gesetzesbestimmungen angepasstes Korporationsreglement erlassen müssen (vgl. § 75 Abs. 1 Korporationsgesetz). Korporationen, die den Anforderungen des neuen Gesetzes nicht mehr genügen, haben die Möglichkeit einer Vereinigung mit einer anderen Korporation, einer Auflösung oder einer Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft. Bei der Umwandlung handelt es sich um eine Möglichkeit für Korporationen, die schon bisher Schwierigkeiten hatten, die Anforderungen einer Gemeinde zu erfüllen. Sie sollen aber nicht zu einer Aufhebung gezwungen sein. Korporationen, deren Vermögen zwar klein ist und kaum mehr Erträge abwirft, die ihre Aufgaben jedoch mit weniger Organisationsaufwand noch erfüllen können und wollen, wird mit der Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft die Möglichkeit gegeben, weiterhin als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit den bisherigen Aufgaben, jedoch mit einfacherer Organisation bestehen bleiben zu können. Schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes konnten das Vermögen und die Aufgaben von Korporationen nach deren Aufhebung auf öffentlich-rechtliche Genossenschaften übertragen werden. Mit der in den §§ 42–44 des Korporationsgesetzes vorgesehenen Umwandlung können die Zwischenschritte der Aufhebung der Korporation und der Neugründung einer Genossenschaft unter Übertragung des Vermögens indes vermieden werden. Die Korporation wechselt in einem Schritt ihr Rechtskleid. Es handelt sich weiterhin um eine mitgliedschaftlich organisierte Körperschaft, das heisst, die Korporationsbürgerinnen und -bürger bleiben Mitglieder der Genossenschaft. Eine solche Umwandlung steht aber nicht allen Korporationen offen. Das neue Korporationsgesetz stärkt die Korporationen und stellt keine höheren Anforderungen an sie als bisher. Es besteht daher kein Interesse daran, dass sich handlungsfähige Korporationen in öffentlich-rechtliche Genossenschaften umwandeln. Die Möglichkeit besteht nur für diejenigen Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand, der sich durch den Gemeindestatus ergibt (Besetzung der Organe, Durchführung der Versammlungen, Finanzhaushalt), in einem offenbaren Missverhältnis zu ihrem Korporationsvermögen und den daraus erzielten Erträgen steht. Betroffen davon sind vor allem Korporationen mit nur wenigen Bürgerinnen und Bürgern, denen auch finanziell die Mittel fehlen, sich externe Hilfe (z. B. für die

Buchhaltung) zu besorgen (vgl. zum Ganzen: Botschaft B 82 vom 25. Juni 2013 zum Entwurf eines neuen Gesetzes über die Korporationen, in: Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2013, S. 1753).

Die Belege über die Realkorporation Oberschongau gehen bis ins Jahr 1836 zurück. Damals besass die Korporation Wald, Land und Strassen von rund 12 Hektaren. Heute bewirtschaftet sie hauptsächlich noch den korporationseigenen Wald, der rund 10 Hektaren gross ist. Der Korporation gehören heute noch 20 Bürgerinnen und Bürger an. Die Realkorporation Oberschongau ist im Vergleich zu anderen Korporationen des Kantons Luzern als eher klein zu bezeichnen. Sie erwirtschaftete 2012 einen Gewinn von Fr. 777.77, 2013 einen Verlust von Fr. 2612.19, 2014 einen Verlust von 1631 Franken und budgetierte für 2015 ebenfalls einen Verlust von 2362 Franken. Sie verfügte Ende 2014 noch über ein Vermögen von 84983 Franken. Der Aufwand für die Organisation als Gemeinde steht in keinem Verhältnis zum erzielten Gewinn und zum Vermögen. Ihre Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft ermöglicht eine schlankere Organisation und reduziert den Verwaltungsaufwand. Sie ist daher sinnvoll. Dies bestätigte auch die kantonale Finanzaufsicht über die Gemeinden.

Die Stimmberechtigten der Realkorporation Oberschongau stimmten der Umwandlung und den Statuten der neuen Genossenschaft an der Korporationsversammlung vom 24. November 2015 einstimmig zu. Die neue «Genossenschaft Korporation Oberschongau» führt die Aufgaben der bisherigen Korporation Oberschongau weiter. Mit Eingabe vom 20. Dezember 2015 reichte die Korporation Oberschongau bei uns die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung der Umwandlung durch Ihren Rat ein.

## **2 Umwandlungsverfahren**

Gemäss § 42 des Korporationsgesetzes können Korporationen, bei denen der Organisationsaufwand und das Korporationsvermögen in einem offenbaren Missverhältnis stehen, in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt werden (Abs. 1). Wird eine Korporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft umgewandelt, besteht ihre Aufgabe weiterhin in der Verwaltung des Korporationsgutes; ihre Rechtsverhältnisse werden dadurch nicht verändert (Abs. 2). Über eine Umwandlung beschliessen die Stimmberechtigten, die gleichzeitig über die Statuten der neu zu gründenden Genossenschaft zu beschliessen haben (§ 44 Abs. 1 Korporationsgesetz). Eine Umwandlung ist vom Kantonsrat zusammen mit den Statuten zu genehmigen. Er verweigert die Genehmigung, wenn die Umwandlung nicht zweckmässig ist (Abs. 2).

Die Stimmberechtigten der Realkorporation Oberschongau haben die Umwandlung und die Genossenschaftsstatuten an der Korporationsversammlung vom 24. November 2015 einstimmig beschlossen. Die Statuten enthalten alle notwendigen Regelungen. Somit hat die Realkorporation Oberschongau alle Vorkehrungen für eine Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft getroffen. In Anbetracht der geschilderten Ausgangslage erscheint eine Umwandlung auch aus kantonaler Sicht als zweckmässig und wünschenswert.

### **3 Statuten der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft**

Die Ausgestaltung der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft ist in deren Statuten zu regeln. Gemäss den Statuten der Genossenschaft Korporation Oberschongau werden die Aufgaben der Realkorporation Oberschongau weitergeführt. Die Regelungen über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft entsprechen den Bestimmungen des Korporationsgesetzes. Die Genossenschaft Korporation Oberschongau wird die Mitgliederversammlung, den Vorstand und die Kontrollstelle als Organe führen. Die Mitgliederversammlung ist jährlich bis spätestens Ende April durchzuführen. Soweit die Statuten keine Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften des Korporationsgesetzes, des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 (EGZGB; SRL Nr. 200) sowie die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) über das Vereinsrecht sinngemäss. Die zuständigen Stellen des Kantons haben die Statuten vorgeprüft. Zu Artikel 2 Absatz 4, wonach die Genossenschaft aus dem Reinertrag ihres Vermögens Beiträge für öffentliche, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke leisten kann, ist klarzustellen, dass nach § 5 Absatz 2c des Korporationsgesetzes ein Bürgernutzen nur ausgeschüttet werden darf, wenn vorher angemessene Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke geleistet worden sind. In Bezug auf die Mitgliedschaft in der Genossenschaft gemäss Artikel 3 Absatz 1 ist festzuhalten, dass jede natürliche oder juristische Person, die Eigentum an einem berechtigten Grundstück hat, Mitglied der Genossenschaft ist (vgl. § 13 Korporationsgesetz). Mit diesen Hinweisen auf das übergeordnete Recht können die getroffenen Regelungen für ausreichend und zweckmässig befunden werden.

### **4 Wahl der Organe der öffentlich-rechtlichen Genossenschaft**

Die Amtsdauer des Korporationsrates und der Rechnungskommission der Realkorporation Oberschongau endet mit der Umwandlung der Realkorporation in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft oder spätestens am 31. August 2016. Sollte die Genehmigung nicht vor dem 31. August 2016 erteilt werden und damit die Umwandlung nicht vor diesem Zeitpunkt zustande kommen, müssten 2016 grundsätzlich ordentliche Neuwahlen der Korporationsräte und der Rechnungskommission durchgeführt werden. Dies wäre jedoch angesichts der kurzen Amtsdauer der neu gewählten Amtsinhaberinnen und -inhaber bis zur Umwandlung nicht zweckmässig. Erfolgt die Genehmigung der Umwandlung durch Ihren Rat erst nach dem 31. August 2016, werden wir den amtierenden Korporationsräten und der Rechnungskommission der Realkorporation Oberschongau deshalb die Bewilligung erteilen, bis zur Umwandlung im Amt zu bleiben (vgl. § 151 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988, StRG; SRL Nr. 10).

## **5 Antrag**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Oberschongau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft zuzustimmen.

Luzern, 8. März 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

# **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Umwandlung der Realkorporation Oberschongau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 44 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 8. März 2016,

*beschliesst:*

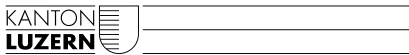
1. Die Umwandlung der Realkorporation Oberschongau in eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft wird genehmigt.
2. Die Statuten der Genossenschaft Korporation Oberschongau vom 24. November 2015 werden genehmigt.
3. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



## Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15  
CH-6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33  
staatskanzlei@lu.ch  
www.lu.ch



No. 01-16-71385 - www.myclimate.org  
© myclimate - The Climate Protection Partnership

